

Titel der Drucksache:

Entlastung des Oberbürgermeisters, der
 Bürgermeisterin sowie der Beigeordneten

Drucksache

1288/13

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	15.08.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	28.08.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	11.09.2013	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin und die Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich geleitet haben, werden gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO für das Haushaltsjahr 2011 auf Grundlage des Schlussberichts entlastet. Darüber hinaus werden die Bürgermeisterin und die Beigeordneten, die den Oberbürgermeister vertreten haben, nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO für das Haushaltsjahr 2011 auf Grundlage des Schlussberichtes entlastet.

15.08.2013 i.V. gez. T. Thierbach

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2013	2014	2015	2016
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2011 sowie die abschließende Stellungnahme sind der Drucksache Nr. 1285/13 zur Feststellung dieser Jahresrechnung beigelegt.

Sachverhalt

Die Jahresrechnung 2011 der Landeshauptstadt Erfurt wurde nach § 82 Abs. 1 ThürKO durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Der Entwurf des Schlussberichts zur Prüfung der Jahresrechnung 2011 wurde mit den zuständigen Dienstkräften der Stadtkämmerei am 12. Juli 2013 besprochen. Anschließend wurde die Stadtkämmerei am 15. Juli 2013 um schriftliche Stellungnahme zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen gebeten. Die Erläuterungen der Verwaltung zu den Feststellungen liegen dem Rechnungsprüfungsamt seit dem 23. Juli 2013 vor und wurden in die beigelegte abschließende Stellungnahme eingearbeitet. Die Endfassung des Schlussberichts zur Prüfung der Jahresrechnung 2011 wird den zuständigen Gremien gemeinsam mit der abschließenden Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vorgelegt. Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2011 ist damit abgeschlossen.

Nunmehr kann der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO neben der Feststellung der Jahresrechnung in einem gesonderten Beschluss auch über die Entlastung beschließen.

Die Regelungen des § 80 Abs. 3 ThürKO wurden mit Wirkung ab dem 31. Juli 2013 durch Artikel 1 Nr. 11 des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. S 194) geändert. Das Thüringer Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 enthält keine Übergangsbestimmungen, so dass sämtliche Regelungen für alle noch nicht entlasteten Haushaltsjahre herangezogen werden müssen.

Seit einigen Jahren ist nicht nur der (Ober-)Bürgermeister, sondern es sind auch die Beigeordneten zu entlasten, soweit sie den (Ober-)Bürgermeister vertreten haben, vgl. § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 15 des Thüringer Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19. November 2008 (GVBl. S 381), vgl. darüber hinaus § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 11 des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. S 194).

Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ThürKO ist der Beigeordnete Stellvertreter des (Ober-)Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Als Verhinderung gilt gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 ThürKO insbesondere die urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit des (Ober-)Bürgermeisters.

Die erste Beigeordnete, die nach § 32 Abs. 1 Satz 7 ThürKO in der Landeshauptstadt Erfurt die Amtsbezeichnung Bürgermeisterin führt, vertrat den Oberbürgermeister im Prüfungszeitraum an erster Stelle im Falle seiner Verhinderung.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 2 ThürKO kann der (Ober-)Bürgermeister einen Beigeordneten mit seiner Vertretung in einem Ausschuss beauftragen; der Beigeordnete hat dann Stimmrecht im Ausschuss.

Der Oberbürgermeister hat die hauptamtlichen Beigeordneten nach § 27 Abs. 1 Satz 2 ThürKO i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse mit seiner Vertretung in verschiedenen Ausschüssen beauftragt.

Mithin haben alle hauptamtlichen Beigeordneten den Oberbürgermeister im Prüfungszeitraum vertreten. Somit hat sich der Entlastungsbeschluss nicht nur auf den Oberbürgermeister und die Bürgermeisterin, sondern bei dieser Fallkonstellation auch auf alle hauptamtlichen Beigeordneten zu beziehen. Dies gilt bereits seit mehreren Jahren, vgl. § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 15 des Thüringer Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19. November 2008.

Den hauptamtlichen Beigeordneten wurden darüber hinaus auch eigene Geschäftsbereiche übertragen, so dass sie nach dem Wortlaut des § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 11 des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 - unabhängig von ihrer ohnehin zu erfüllenden Vertretungsfunktion - vom Entlastungsbeschluss erfasst werden.

Der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin sowie die Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Oberbürgermeister vertreten haben, sind von der Beratung und Abstimmung über ihre eigene Entlastung nach § 80 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürKO

ausgeschlossen.

Nach § 80 Abs. 4 ThürKO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 11 des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 ist die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen, zwei Wochen lang bei der Stadtverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen, § 80 Abs. 4 ThürKO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 11 des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013.